

# Beiträge

zur

## Belehrung und Unterhaltung.

12tes Stück, den 30. Januar 1809.

Ueber das Verfahren der spanischen Inquisition und ihre Wirksamkeit in spätern Zeiten.

Anfangs war der Gerichtssprengel der Inquisition nicht genau bestimmt; in der oben (S. 84) erwähnten ersten Instruktion aber wurden, um dauerhafte Ordnung zu gründen, in den verschiedenen Landschaften Spaniens Inquisitionsgerichte \*) gestiftet, die dem General-Inquisitor untergeordnet wurden, dem sie Rechenschaft ablegen und dessen Befehle sie annehmen mußten. \*\*)

In spätern Zeiten war das höchste Rehergericht zu Madrid, bei welchem der Groß-Inquisitor den Vorsitz führte. Von den sechs

bis sieben Rätthen, die er auf des Königs Vorschlag wählte, mußte, nach einer Verordnung Philipps des dritten, einer Dominikaner seyn. Ihm standen zur Seite ein Fiskal, ein paar Sekretäre, ein Einnehmer, zwei Referenten und mehrere sogenannte Offiziale, die der Präsident mit des Königs Vorwissen bestellte.

Täglich versammelte sich der Inquisitionsrath, nur an Festtagen nicht, im königlichen Palast, Montags, Mittewochs und Freitags Vormittags, Dienstags, Donnerstags und Sonntags nach der Vesper. An den letzten drei Tagen wohnten 2 Mitglieder des Rathes von Castilien der Versammlung bei. Einige der Beisitzer mußten über das Verhältniß

\*) Philipp II. ordnete 1571 auch eine Marine-Inquisition an, welche vom Papst Paul V. bestätigt ward. Der erste Reherichter zu Wasser, Hieronymus Henriquez, verurtheilte viele Unglückliche im Hafen zu Messina, harte Strafen zu erdulden.

\*\*) Ein Untergericht bestand aus 3 Inquisitoren oder Rätthen, zwei Schreibern, einem Alguacil u. s. w. Sie durften keinen Priester, keinen Edelmann verhaften, noch Autos da fe' halten, ohne das Obergericht um Rath zu fragen. Zuweilen sandte das höchste Inquisitionsgericht einen seiner Rätthe, um den Autos da fe' mehr Feierlichkeit zu geben. Jährlich mußte das Untergericht dem Obertribunal Rechenschaft geben von den geendigten Prozessen, von der Zahl und der Lage der Gefangenen, und monatlich Bericht von den eingezogenen Gütern und eingegangenen Geldern.

theologischer Sätze zu dem kirchlichen Lehrbegriff entscheiden, und hießen daher Qualificadores. Die übrigen waren Rechtsgelehrte, welche bloß eine beratende Stimme hatten. Der Ausspruch der Inquisitoren allein entschied. Dem Fiskal lag es ob, die Zeugenaussagen zu untersuchen, die Verbrecher anzugeben, um Verhaftung derselben anzuhalten, und wenn sie zur Haft gebracht waren, sie anzuklagen. Er war zugegen bei der Abhörnung der Zeugen, bei der Tortur und bei der Versammlung, wo die Stimmen abgelegt wurden. Die Schreiber hatten, außer der Führung des Protokolls, den Auftrag, die Angeber, die Zeugen, so wie die Beklagten, während der gerichtlichen Verhandlung zu beobachten und auf die leisesten Bewegungen derselben, wodurch sich irgend das Innere verriethe, spähend zu merken. Die Offiziale waren Personen, welche das Gericht ausanderte, Angeklagte zu verhaften. Ueber die eingezogenen Güter führte die Aufsicht ein sogenannter Sequestrador, der dem Gerichte Sicherheit leisten mußte, und der Einnehmer empfing das Geld, welches aus den verfallenen Gütern gelöst ward, und zahlte die Besoldungen und Anweisungen aus, welche die Kasse zu tragen hatte. Man rechnete in Spanien über 20000 Inquisitionsdiener, Familiares genannt, die als Aufseher und Auspäher dienten. Solche Stellen wurden sehr gesucht, denn ihre Besitzer genossen bedeutende bürgerliche Vorrechte und reichlichen Ablass von der Kirche.

Sobald ein Angeber aufgetreten war, und der Fiskal die Gewalt des Gerichts angerufen hatte, ward Befehl ertheilt, den Angeklagten zu verhaften. In einem Glau-

bensedikte vom 17ten Februar 1732 ward es allen Gläubigen zur Pflicht gemacht, der Inquisition Meldung zu thun, wenn sie wissen, daß irgend Jemand, er sey lebend oder verstorben, gegenwärtig oder abwesend, sich in etwas gegen den Glauben vergangen, daß Jemand das Gesetz Moseh's beobachte, oder beobachtet oder dieses Gesetz gelobt habe; daß irgend Jemand der Sekte Martin Luthers folge oder gefolgt sey; daß Jemand mit dem Teufel einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Bund geschlossen; daß dieser oder jener ketzerische Bücher habe, oder den Koran oder Bibeln in spanischer Sprache; daß Jemand Ketzer verhehlt, aufgenommen oder begünstigt habe u. s. w.

Erschien der Angeklagte nicht auf die dritte Vorladung, so traf ihn die Strafe des Bannes. Der Verhaftete war von dem Augenblicke an, wo er der Gewalt des Gerichts überliefert ward, abgeschnitten von der Welt. Die Gefängnisse, heilige Häuser (santas casas) genannt, bestanden aus gewölbten Gängen, jeder in mehrere kleine viereckige Zellen getheilt, die gewölbt, etwa 10 Fuß hoch und in zwei Reihen über einander angelegt waren. In die obern Zellen fiel durch eine kleine vergitterte Oeffnung ein schwacher Lichtstrahl; die untern waren finster und kleiner. Jeder Kerker hatte zwei Thüren. An der innern mit Eisen überzogenen befand sich ein Gitter, und oben ein verriegeltes Fenster, durch welches dem Gefangenen die Bedürfnisse gereicht wurden, die man ihm verwilligte. Die andere Thüre, die ohne Oeffnung war, wurde früh Morgens aufgemacht, um den Kerker zu lüften. Dem Gefangenen ward kein Besuch von Freunden oder Ber-

wandten gegönnt, kein Andachts-Buch verwilligt; er mußte in dem finstern Gewölbe ruhig und schweigend sitzen, und wenn seine Empfindung in einem Tone der Klage oder des Unmuths oder in einem frommen Gesange laut ward, ermahnte ihn der immer wachsame Kerkermeister zur Stille. Gewöhnlich ward nur ein Gefangener in jede Zelle gesperrt, wenn nicht die Absicht, Entdeckungen zu machen, eine Ausnahme von der Regel veranlaßte.

Im ersten Verhöre ward dem Angeklagten das Bekenntniß seiner Schuld abgefordert. Gestand er das Verbrechen, dessen er beschuldigt war, so hatte er sich selbst das Urtheil gesprochen und seine Güter waren verloren. Läugnete er die Beschuldigung, gegen die Aussagen der Zeugen, so ward er als Ueberwiesener verdammt. Der Sachwalter, den man ihm gestattete, durfte sich nicht anders als in Gegenwart der Inquisitoren mit ihm besprechen. Der Beklagte ward nicht mit seinem Ankläger und mit den Zeugen konfrontirt, beide wurden ihm nicht genannt, und man unterwarf ihn der Tortur, um ihn zu einem befriedigenden Bekenntnisse oder zur Entdeckung von Umständen zu zwingen, welche durch die Zeugenaussagen nicht hinlänglich aufgeklärt waren. \*)

Der Angeklagte, der durch Bekenntniß und Reue dem Tode entging, mußte seinen

Irrthum abschwören, und das Versprechen leisten, sich allen Strafen und Büßungen zu unterwerfen, welche das Gericht ihm aufliegen möchte. Gefängniß auf Lebenszeit, Geißelungen, Einziehung der Güter, waren die Strafen, die der Reutige erdulden mußte. Er war, wie in der oben angeführten Instruktion bestimmt wird, von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen, und er mit seinen Kindern und Kindeskindern ward für ehrlos geachtet. Eine gewöhnliche Strafe für Büßende war's, das Bußkleid, den *Sanenito* — ein safranfarbiges Gewand mit einem Kreuze auf der Brust und auf dem Rücken und bemahlt mit Teufelslarven — zu tragen. \*\*)

Gegen den Angeklagten, der so glücklich war zu entfliehen, ehe die Diener der Inquisition ihn verhaften konnten, ward verfahren wie gegen einen hartnäckigen Ketzer. Auf allen öffentlichen Plätzen wurden Ladungen angeheftet, und erschien er nicht binnen der bestimmten Frist, so ward er, wenn die Zeugenaussagen die Anklagen bewiesen, der weltlichen Obrigkeit übergeben, welche ihn im Bildnisse verbrannte. Wenn Verstorbenen der Prozeß gemacht wurde, die schon über 40 Jahre im Grabe lagen, so blieb zwar ihren Kindern der Besiß geerbter Güter, aber sie wurden ehrlos, und unfähig, öffentliche Aemter zu verwalten.

(Der Schluß folgt.)

\*) Es waren diese Unregelmäßigkeiten in dem gerichtlichen Verfahren, welche die Aragonier zu dem oben (S. 82) erwähnten Aufstande gegen die Inquisitoren bewogen. Sie hielten solche Formen für unvereinbar mit der Verfassung ihres Landes, welche die persönliche Freiheit der Bürger so sehr sicherte, eines Landes, wo es schon 1335 für gesetzwidrig erklärt ward, einen Aragonier der Tortur zu unterwerfen.

\*\*) Ein spanischer Schriftsteller über die Inquisition, der den Ursprung dieser Anstalt schon im — Paradiese findet, behauptet, Gott habe dem ersten Menschenpaare nach dem Sündenfalle solche Kleider gegeben!!!

In Indien bereitet man den Punsch auf eine ganz eigene Art. Man trinkt ihn kalt, bei großer Hitze als Erfrischung. Der ausgepreste Citronensaft wird mit Zucker und sehr wenig Arak von Batavia oder mit Zuckerbranntwein (Guildive) oder auch Franzbranntwein, den Viele vorziehen, vermischt. Man thut alsdann geriebene Muscatnuß und eine geröstete Brottrinde heiß hinzu. Dieses Getränk ist weit erfrischender, minder erhitend und gesunder als der europäische Punsch. Auf den Inseln Frankreich und Réunion braucht man statt des Citronensaftes den Saft der bittern Pomeranze. Einige thun Zimmt hinzu, und die Schalen der ausgepresten Früchte, um dem Getränke einen würzigen Geschmack zu geben. Der Punsch von Tamarinde dürfte wohl der gesündeste von allen seyn. Der Saft der Berberis-Beere ist vielleicht allen Säuren vorzuziehen und das beste einheimische Ersatzmittel der Citrone, da er die Apfelsäure mit der Citronensäure vereinigt.

Es wird aus Erfahrung versichert, daß Folgendes ein bewährtes Präservativ gegen das Tollwerden der Hunde sey. Man nimmt für 1 gl. Quitzenkerne und für 1 gl. destillirtes Leinöhl und läßt beides 24 Stunden stehen. Dann wird es, mit etwas Milch vermischt, dem Hunde auf einmal zu saufen gegeben. Hierdurch wird das Thier, in welchem Alter es auch sey, vor dem Tollwerden gesichert, selbst wenn es schon von einem tollen Hunde gebissen wäre.

Der Doctor Schmitson in Jena hat eine neue Art von Betten für Frauen erfunden, welche

auch als Geburtslager gebraucht werden können, und nicht nur den gewöhnlichen Geburtsstuhl entbehrlich machen, sondern denselben noch durch wesentliche Vorzüge übertreffen. Der Erfinder hat eine sehr lesenswerthe Schrift darüber abgefaßt, unter folgendem Titel: Beschreibung eines zweckmäßigen und wohlfeilen Geburtslagers für alle Stände. Von Anton Schmitson. Mit 6 Kupfertafeln. Leipzig 1809.

Nichts ist in Madrid köstlicher, als das Brot: sogar das treffliche französische Brot kann ihm nicht verglichen werden. Dieß rührt von dem schönen spanischen Weizen her, der ein sehr feines Mehl enthält. Roggenbröt kennt man gar nicht. Selbst für die Soldaten und Armen wird aus Weizen ein ungebeuteltes Brot gebacken. Wegen des Mangels und der großen Theuerung des Holzes bedienen sich die Bäcker des Eselkinstes zum Heizen der Oefen.

Man hat gelungene Versuche gemacht, aus den Samenkörnern der rothen Hanfnessel (brauner Andorn, Galeopsis Ladanum) und der wilden Taubennessel (Hanfnessel mit großen Blumen, Galeopsis tetrahit.) ein Oehl zu ziehen, das sehr süß ist, einen haselnußähnlichen Geschmack hat und in vielen Fällen das Baumöhl ersetzen kann. Jene Pflanzen, die im Sommer blühen, finden sich in allen Gegenden von Europa; die erste auf Brachäckern und sandigen Feldern, die zweite an Säunen.

M

N

Ue  
sch

N

spr  
fe  
nen  
fest  
ges  
Gle  
zu  
neh  
als  
und  
der  
lich  
spie  
sch  
ner  
den  
her  
Kre  
war  
delt  
die